

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Nr. 031/2024**

**Ausgabedatum:**  
**06.09.2024**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I. Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 12.09.2024 - Tagesordnung	Seite 1
II. Öffentliche Ausschreibung – Lieferung von 400 t Auftausalz	Seite 2
III. Öffentliche Ausschreibung – Elektroarbeiten Jugendförderung	Seite 3
IV. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Altstadtfest	Seite 4
V. Öffentliche Bekanntmachung der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	Seite 10
VI. Öffentliche Bekanntmachung – Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer	Seite 11
VII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 13

**I. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 12.09.2024, Große Himmelsgasse 10, 2. OG, Zimmer 313**

Vorsitzender	Frau Bohlender/Frau Hecht
Beisitzer	Frau Klimm
Beisitzer	Herr Hense

<b><u>Uhrzeit</u></b>	<b><u>Widerspruch</u></b>
09:00	wegen Baurechts
09:30	wegen Fahrerlaubnisrechts
10:00	wegen Fahrerlaubnisrechts
10:45	wegen Abschleppkosten
11:15	wegen Grundsteuer
12:00	wegen Pfändungs- u. Überweisungsverfügung
Ab 12:30	Sitzung nicht öffentlich!

FB 1-140



## II. Information über folgende Ausschreibung:

Lieferung von 400 t Auftausalz – Baubetriebshof und Stadtgrün

### Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2024-0059  
Vergabeordnung: UVgO  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Art des Auftrags: Lieferleistung  
Ausführungsort: Stadtverwaltung Speyer; Baubetriebshof; Heinkelstraße 2; 67346 Speyer  
Leistungsbeginn: Schnellstmöglich nach Auftragserteilung  
Leistungsende: Schnellstmöglich nach Auftragserteilung

### Kurzbeschreibung der Leistung:

Lieferung von 400 t Auftausalz (näheres siehe LV).

### Vergabepattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-191a1a2993c-42bcc542b0977c9c&Category=InvitationToTender>

### Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Donnerstag, 26.09.2024, 10:00 Uhr  
Bindefrist: 25.10.2024  
Zuschlagskriterien: Preis 100 %  
Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung  
Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.



**Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

---

**III. Information über folgende Ausschreibung:**

Elektroarbeiten - Jugendförderung

**Verfahren:**

Vergabenummer: SSPE-2024-0060  
Vergabeordnung: VOB/A  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen  
Ausführungsort: Roland-Berst-Straße 1, 67346 Speyer  
Leistungsbeginn: ca. KW 42/2024  
Leistungsende: ca. KW 52/2024

**Kurzbeschreibung der Leistung:**

Im Gebäude der Jugendförderung der Stadt Speyer werden Räumlichkeiten im 1.OG umgenutzt und saniert. Die hierfür notwendigen Arbeiten im Gewerk Elektrotechnik werden ausgeschrieben. Bei den Arbeiten sind Demontearbeiten in den aktuell ungenutzten Räumen notwendig. Installationsarbeiten in Form von auf Putz Installation mit BR-Kanälen und Verkabelung der EDV-Anschlüsse zu einem bestehenden EDV Schrank. Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

**Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-191bc3f2c94-5a6c11de0dc7db5c&Category=InvitationToTender>



**Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 02.10.2024, 10:00 Uhr  
Bindefrist: 08.11.2024  
Zuschlagskriterien: Preis 100 %  
Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung  
Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

**Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

---

**IV. ALLGEMEINVERFÜGUNG ALTSTADTFEST**

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Anlässlich des Altstadtfestes in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 06. September 2024, 14.00 Uhr, bis

Sonntag, 08. September 2024, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu



bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Armbruststraße, Johannesstraße, Große Himmelsgasse, Domplatz, Kleine Pfaffengasse, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.2. Weitere Hinweise

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:  
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
  - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.



6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Altstadtfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Altstadtfesten in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, unter anderem auch auf dem Domplatz, dem Domgarten und in der Altstadt, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Altstadtfestes und dort ausgeführten Hunden.



Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Altstadtfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf dem Altstadtfest nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Altstadtfestes und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht



messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

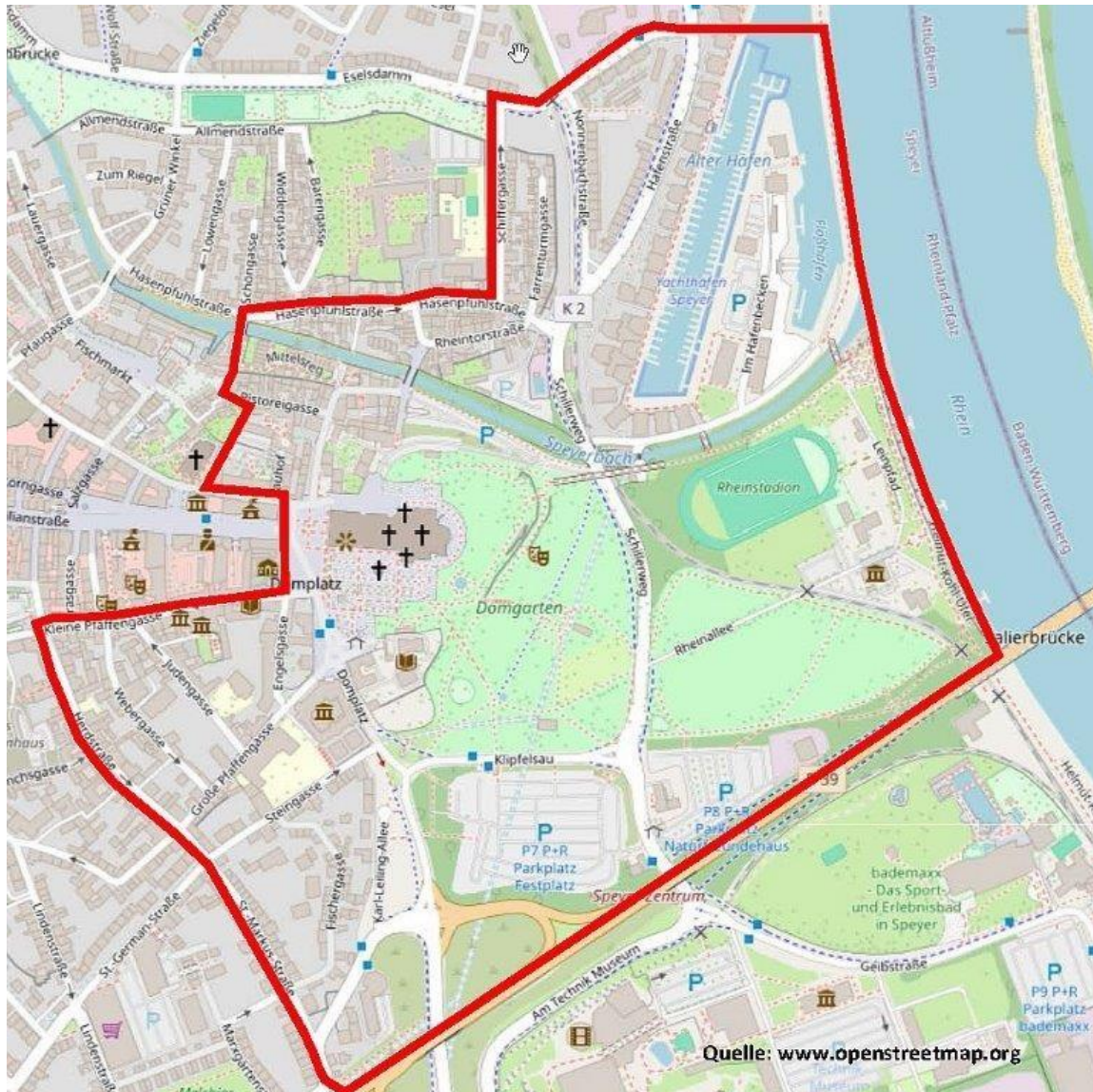
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)  
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 05.09.2024  
Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin







## **V. Öffentliche Bekanntmachung der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz**

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer bestehenden Anlage der Firma Haltermann Carless Deutschland GmbH, Joachim-Becher-Str. 1, 67346 Speyer, durch Errichtung und Betrieb eines neuen Rohrleitungsabschnittes von T703 zur Konti 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung i.S.d. §§ 5,9 Abs.3, 4 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht.

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht.

Es handelt sich um einen Rohrleitungsstrang von 6m, der in ein bestehendes Rohrleitungssystem eingebunden wird. Der gleiche Rohrleitungsstrang existiert bereits von dem benachbarten Tanklager 08 kommend. Das Anlagenteil fügt sich in das bestehende Sicherheits- und Brandschutzkonzept ein.

Die geplante Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

FB 2-250



**VI. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer vom 08.09.2017 vom 03.09.2024**

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 153)

und

- §12 der Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer vom 20.12.2013 in der Fassung vom 19.06.2015

hat der Stadtrat in seiner Sitzung 08.05.2024 vom folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5 der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer vom 08.09.2017 erhält folgende Fassung:**

1. Wöchentlicher Gruppenunterricht:
  - a) Elementare Musikpädagogik (je 45 Min.) 30,00 € / Monat
  - b) Zweiergruppe (je 25 Min. + Ens.) 38,00 € / Monat
  - c) Zweiergruppe (je 45 Min. + Ens.) 52,00 € / Monat
  - d) Dreiergruppe (je 25 Min. + Ens.) 33,00 € / Monat
  - e) Dreiergruppe (je 45 Min. + Ens.) 42,00 € / Monat
  
2. Wöchentlicher Einzelunterricht:
  - a) 25 Minuten + Ensemble 52,00 € / Monat
  - b) 45 Minuten + Ensemble 86,00 € / Monat



3. Studienvorbereitende Ausbildung:  
Die Gebühr pro Teilnehmer/in beträgt 15,00 € / Monat  
(mind. 4 Teilnehmer/innen)
4. Erwachsene:  
Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um 20 %.
5. Kartensystem für Erwachsene / 10er - Karte:  
Für eine 10er - Karte sind zu entrichten 33,00 € / Stunde  
(gültig 5 Monate ab der ersten Stunde)
6. Ensembles:
  - a) Als Beitrag sind zu entrichten 15,00 € / Monat
  - b) Für Ensembleteilnehmer ohne Einzelunterricht  
gelten die Familien- und Mehrfächerermäßigungen  
gemäß § 6 dieser Satzung.
7. Instrumentenleihe:  
Die Leihgebühr für Instrumente beträgt  
für Förderverein - Mitglieder 14,00 € / Monat, und  
ohne Förderverein - Mitgliedschaft 21,00 € / Monat

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Speyer, den 03.09.2024  
Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin



**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

---

**VII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP  
Funktioniert eine Wärmepumpe auch im Altbau?**

Die Wärmepumpe soll und wird zukünftig in Deutschland eine tragende Rolle bei der Beheizung von Wohngebäuden spielen – nicht nur im Neubau, sondern auch im Gebäudebestand. Die skandinavischen Länder zeigen, dass dies möglich ist. Die aufgeheizte Debatte der letzten Jahre rund um das Gebäudeenergiegesetz hat leider zu einer großen Verunsicherung bei den privaten Verbraucher:innen geführt. Dies schlägt sich auch in den gestiegenen Absatzzahlen für Öl- und Gasheizungen und den gesunkenen Zahlen für Wärmepumpen in den letzten Monaten nieder.



Wärmepumpen können in den meisten Bestandsgebäuden technisch effizient und wirtschaftlich betrieben werden. Dies zeigen zahlreiche Studien und Feldmessungen. Allerdings müssen in der Praxis bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit dies gelingt. Eine detaillierte Planung durch einen erfahrenen Handwerksbetrieb ist dabei essenziell. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz empfiehlt immer mehrere Angebote miteinander zu vergleichen und auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Eine raumweise Berechnung der notwendigen Heizleistung oder der hydraulische Abgleich des Wärmeleitsystems sind zwei Leistungen, die für einen erfolgreichen Umstieg auf eine Wärmepumpe dringend erforderlich sind.

Eine persönliche Beratung anhand Ihrer individuellen Wohnsituation und weitere Informationen zur Wärmepumpe und alternativen Heizsystemen erhalten Sie in einem Termin zur Energieberatung bei der Verbraucherzentrale oder unter: [www.verbraucherzentrale-rlp.de/welche-heizung](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/welche-heizung)

Der Energieberater hat **am Freitag, den 04.10.24 von 11.00 – 15.30 Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter 06232/14-0.

#### **Energietelefon der Verbraucherzentrale**

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr



## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 06.09.2024

  
Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

